

Gegen die Geschlechtskrankheiten.**Ein Gesetzesantrag im englischen Unterhaus.**

Dem englischen Unterhaus wurde vom Home Secretary ein Gesetzesantrag vorgelegt, dessen Bedeutung „vom moralischen und hygienischen Standpunkt aus betrachtet“ einen ganz gewaltigen Fortschritt bedeutet. Der Antrag ist in elf Punkte gegliedert, von denen besonders die Strafbarkeit sexueller Beziehungen zu Mädchen unter sechzehn Jahren, dann das Verbot geschlechtlichen Verkehrs von Personen, die mit venerischen Krankheiten behaftet sind, und die Frage des „guten Glaubens“, in dem die genannten Vergehungen ausgeführt werden, hervorzuheben sind. Mit der Annahme dieses Gesetzesantrages ist England dem Ziele nähergerückt, das in der ganzen gesitteten Welt als unerlässliches Postulat zur Volksge sundung aufgestellt wurde und namentlich jetzt im Kriege, der eine unheimliche Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstigte, zu einer höchst notwendigen Aktualität wurde.

Soweit sich der im Unterhause verhandelte Antrag nach einem Bericht der Times überblicken läßt, läßt das Home Secretary alle bisher üblichen Mißsichten und Bedenken, mit denen man dieses heikle Problem zu umgeben pflegte, mit einemmal fallen und geht auf den Kern der Sache energisch los. Dies erhellt aus

den in Vorschlag gebrachten Strafbestimmungen, die in ihrer ungewohnten Strenge hart erscheinen mögen, deren rücksichtslose Handhabung jedoch einzig und allein den angestrebten Erfolg zu verbürgen imstande ist. So verfügt beispielsweise Punkt 1 der Strafbestimmungen, daß jede männliche Person im Alter von mehr als 16 Jahren, die sich eine geschlechtliche Handlung (act of indecency) mit einem Mädchen unter 16 Jahren zuschulden kommen läßt, zu einer Gefängnisstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu einem Ausmaß von zwei Jahren zu verurteilen ist. Die Strafbarkeit und das Ausmaß der Strafe können durch die Tatsache, daß die strafbare Handlung im Einverständnis mit dem weiblichen Teil vor sich ging, in keiner Weise beeinflusst werden. Die Verjährung tritt ein halbes Jahr nach der begangenen Tat ein.

Punkt 2 bestimmt, daß jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die offensichtlich eine Geschlechtskrankheit überträgt, mit Rußhaus bis zu zwei Jahren bestraft wird. In Verbindung mit der Gefängnisstrafe kann auch Zwangsarbeit verordnet werden. Ein Freispruch kann nur dann gefällt werden, wenn die angeklagte Person unter Beweis zu stellen vermag, daß sie zur Zeit der inkriminierten Handlung in Unkenntnis ihrer geschlechtlichen Erkrankung war und daher die Tat in „gutem Glauben“ beging. Der Gerichtshof kann, um festzustellen, ob und welche der beiden in Frage stehenden Personen erkrankt ist und die Krankheit übertrug, eine ärztliche Untersuchung anordnen. Bei Frauen hat diese Untersuchung von weiblichen Ärzten zu erfolgen. Als Geschlechtskrankheiten sind außer der Syphilis und der Gonorrhöe auch alle sonstigen Erkrankungen der Geschlechtsorgane, die als Neben- und Begleiterscheinungen der ausgesprochenen Geschlechtskrankheiten auftreten pflegen, anzusehen.

In Ergänzung zu diesen grundlegenden Bestimmungen ist zugleich vorgesehen, daß jeder Handel mit Erzeugnissen pornographischer Natur einer strengen Bestrafung zugeführt wird. Als erschwerend gilt es, wenn pornographische Schriften und Bildwerke an Minderjährige abgegeben werden.